

# Besondere Hinweise bei der Verwendung von Zuwendungen

## Bei Abgabe des vereinfachten Mittelverwendungsnachweises

1. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
2. Bei der Zuwendung handelt es sich um eine zeitlich begrenzte Förderung. Sie ist nicht Teil einer Dauerleistung. Zukünftige Zuwendungen können weder zugesichert noch in Aussicht gestellt werden.
3. Für den Fall, dass
  - die Zuwendung nicht ihrer Bestimmung gemäß eingesetzt wird,
  - die Voraussetzungen für die Zuwendung sich geändert haben,
  - der Zuwendungsbetrag nicht in voller Höhe benötigt wurde,
  - der/die Zuwendungsempfänger\_in den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt hat,behalten wir uns das Recht der Rückforderung vor.
4. Die Verwendung der städtischen Zuwendung ist uns umgehend nach Erfüllung des Zuwendungszweckes nachzuweisen, d. h. **spätestens 2 Monate nach Abschluss der subventionierten Maßnahme**.

Für den Nachweis müssen Sie Ihren Kosten- und Finanzierungsplan berücksichtigen und zu entstandenen Abweichungen Stellung nehmen. Wir behalten uns vor, ggf. weitere Unterlagen (Belege, Verträge, Bewilligungsbescheide anderer Behörden, etc.) nachzufordern. Die Frist zur Vorlage der Verwendungsnachweise kann nur in begründeten Fällen verlängert werden.

### Amt für multikulturelle Angelegenheiten

Mainzer Landstraße 293 / 60326 Frankfurt am Main / [www.amka.de/foerderung](http://www.amka.de/foerderung)  
[amka.foerderung@stadt-frankfurt.de](mailto:amka.foerderung@stadt-frankfurt.de) / Tel.: (069) 212-30146 / Fax: (069) 212-37946

Der **vereinfachte Mittelverwendungsnachweis** besteht aus einem Sachbericht sowie einem zahlenmäßigen Nachweis. Der Nachweis muss alle Einnahmen und Ausgaben enthalten, die im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme entstanden sind. Bitte nutzen Sie hierzu ausschließlich den beigegefügt Vordruck. Das AmkA und das Revisionsamt behalten sich das Recht vor, im Rahmen einer Prüfung Bücher und Belege jederzeit anzufordern.

5. Der\_die Zuwendungsempfänger\_in ist nach den geltenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen (ABewGr)“ verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, wenn unter anderem
  - der Verwendungszweck oder mit der Bewilligung verbundene maßgebliche Umstände sich ändern oder entfallen.
  - der Verwendungszweck nicht zu erreichen ist.
  - die gewährten Beträge nicht unmittelbar nach dem Eingang bzw. im Zeitraum der Bewilligung verbraucht werden können.
  
6. Bei einer öffentlichen Darstellung des geförderten Projektes, z.B. in Broschüren, Programmen, Katalogen, Plakaten, Pressemitteilungen oder in Ihrem Internetauftritt ist in angemessener Form auf die Förderung seitens des Amtes für multikulturelle Angelegenheiten hinzuweisen. Verwenden Sie dafür unter anderem unser Logo.

#### **Amt für multikulturelle Angelegenheiten**

Mainzer Landstraße 293 / 60326 Frankfurt am Main / [www.amka.de/foerderung](http://www.amka.de/foerderung)  
[amka.foerderung@stadt-frankfurt.de](mailto:amka.foerderung@stadt-frankfurt.de) / Tel.: (069) 212-30146 / Fax: (069) 212-37946